

# ZH\_OBERGERICHT LC230049 vom 4. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC230049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230049)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC230049 du 4 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LC230049 del 4 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien stellten beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) am 12. Februar 2019 (Datum der Postaufgabe) ein gemeinsames Scheidungsbegehren (Urk. 1).

### E. 2

Am 8. April 2021 schlossen die Parteien vor der Vorinstanz eine Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen (Urk. 39). Die Vorinstanz führte im Übrigen ein strittiges Verfahren über die Nebenfolgen der Scheidung durch. Mit dem eingangs angeführten Urteil vom 27. September 2023 sprach die Vorinstanz die Scheidung der Ehe der Parteien unter Regelung der Nebenfolgen aus (Genehmigung der Teilvereinbarung / im Übrigen Entscheid; vgl. Urk. 137 = Urk. 143, nachfolgend zitiert als Urk. 143).

### E. 2.1

Die Parteien einigten sich in der Vereinbarung, welche sie am 17. September 2024 unter Mitwirkung ihrer Rechtsvertreterinnen und der Gerichtsdelegation abschlossen (Urk. 168), in Ziff. 1.6 auf die Unterhaltszahlungen des Beklagten für die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_ (geb. tt. Oktober 2005), D.\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2007), E.\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2011) und F.\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2016). Die inzwischen mündige Tochter C.\_\_\_\_ trat ihre Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten am 13. Oktober 2023 an die Klägerin ab (Urk. 146/3). Die Unterhaltsbeiträge sind den finanziellen Verhältnissen der Familie angemessen. Insbesondere schöpfen die Parteien ihre Leistungsfähigkeit gemäss den in der Vereinbarung festgehaltenen Grundlagen der Unterhaltsberechnung angemessen aus; dass für eine beschränkte Zeit ein Manko resultiert (wenn auch in erheblich geringerem Umfang und für deutlich kürzere Zeit als gemäss dem angefochtenen Entscheid), ist hinzunehmen bzw. lässt sich nicht vermeiden. Der Geltungsbereich der Zahlungsmodalitäten ist mit den Absprachen der Parteien im Nachgang zur Instruktionsverhandlung geklärt. Der Genehmigung der Vereinbarung über die Kinderunterhaltsbeiträge steht aus der Optik des Kindeswohls nichts entgegen.

- 14 -

### E. 2.2

Die in Ziff. 1.7 der Vereinbarung enthaltene Feststellung, dass kein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist, steht vor dem Hintergrund der Wiederverheiratung der Klägerin (vgl. Urk. 164 S. 1 und Urk. 166/15). Sie ist ebenfalls zu genehmigen.

### E. 2.3

Die Vereinbarung vom 17. September 2024 ist daher vollumfänglich zu genehmigen. Sie ist ins Dispositiv des vorliegenden Entscheids aufzunehmen (Art. 279 Abs. 3 ZPO). 3. Die

Parteien erklärten sich ferner damit einverstanden, dass die Klausel über die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung gerichtsüblich dahin- gehend zu aktualisieren sei, dass die Unterhaltsbeiträge auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Ende August 2024 beruhen und dass sie erstmals am 1. Januar 2026 an die Teuerung anzupassen seien (vgl. vorne Ziff. I./8.). III. 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 6'000.– fest, auferlegte die Kosten den Parteien unter Hinweis auf die ihnen gewährte unentgeltliche Rechtspflege je zur Hälfte und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 143 S. 48, Dispositiv-Ziffern 10-12). Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine abweichenden Anträge zu den erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfol- gen, und es besteht keine Veranlassung, von Amtes wegen abweichend zu ent- scheiden. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist daher zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen, und vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen. Die Entscheidgebühr für das Beru- fungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Die Kosten werden zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hingewiesen.

- 15 - Es wird erkannt: 1. Die Vereinbarung vom 17. September 2024 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet: "1. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich der Dispositivziffern 6 und 7 des Scheidungsurteils des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 27. September 2023 (FE190047-K) und der dage- gen erhobenen Berufung der Klägerin / Anschlussberufung des Beklagten was folgt: 6. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder monatlich die folgenden Unter- haltsbeiträge zuzüglich allfälliger Kinder- bzw. Familienzula- gen zu bezahlen: Für C.\_\_\_\_\_: - Fr. 490.– ab 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 (Phase 1) Für D.\_\_\_\_\_: - Fr. 790.– ab 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 (Phase 1) - Fr. 520.– ab 1. November 2023 bis 30. Juni 2025 (Phase 2) - Fr. 340.– ab 1. Juli 2025 bis 31. August 2026 (als Volljähri- genunterhalt; Phase 3) Für E.\_\_\_\_\_: - Fr. 730.– ab 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 (Phase 1) - Fr. 830.– ab 1. November 2023 bis 30. Juni 2025 (Phase 2) - Fr. 860.– ab 1. Juli 2025 bis 31. August 2026 (Phase 3) - Fr. 970.– ab 1. September 2026 bis 31. August 2028 (Phase 4) - Fr. 1'080.– ab 1. September 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Phase 5) Erzielt das Kind einen Lehrlingslohn reduzieren sich die vor- stehenden Unterhaltsbeiträge um einen Drittel des erzielten monatlichen Nettolehrlingslohns. Für F.\_\_\_\_\_: - Fr. 710.– ab 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023 (Phase 1) - Fr. 1'230.– ab 1. November 2023 bis 30. Juni 2025 (davon Fr. 300.– Betreuungsunterhalt; Phase 2) - Fr. 1'140.– ab 1. Juli 2025 bis 31. August 2026 (davon Fr. 300.– Betreuungsunterhalt; Phase 3)

- 16 - - Fr. 1'450.– ab 1. September 2026 bis 31. August 2028 (da- von Fr. 300.– Betreuungsunterhalt; Phase 4) - Fr. 1'000.– ab 1. September 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Phase 5) Erzielt das Kind einen Lehrlingslohn reduzieren sich die vor- stehenden Unterhaltsbeiträge um einen Drittel des erzielten monatlichen Nettolehrlingslohns. Die Unterhaltsbeiträge und die Kinder- bzw. Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar auf den Ersten eines jeden Mo- nats. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bei E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ bis zum Abschluss einer ange- messenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hin- aus, solange die Kinder im Haushalt der Mutter leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellen bzw. keinen

anderen Zahlungsempfänger bezeichnen. Mit den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder bis zum 30. Juni 2025 (Phase 1 und 2) nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge: - Phase 1: Fr. 360.–, davon Fr. 260.– Betreuungsunterhalt - Phase 2: Fr. 150.–, davon Fr. 150.– Betreuungsunterhalt 7. Es wird kein nachehelicher Unterhalt geschuldet. 2. Die vorliegende Vereinbarung beruht auf den folgenden Einkommens- und Vermögenszahlen der Parteien und der Kinder: Einkommen Klägerin netto: - Fr. 2'190.- (1. Mai 2023 bis 30. Juni 2025, 50%; Phasen 1 & 2) - Fr. 2'765.- (1. Juli 2025 bis 31. August 2028, 50%; Phasen 3 & 4) - Fr. 4'425.- (ab 1. September 2028; 80%, Phase 5) Einkommen Beklagter netto: Fr. 5'900.- (100%; hypothetisch; Phasen 1-5) Einkommen C.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) - Fr. 300.- (Anteil Lehrlingslohn) Einkommen D.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) - Fr. 300.- (Anteil Lehrlingslohn ab 1. November 2023)

- 17 - Einkommen E.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) Einkommen F.\_\_\_\_\_: - Fr. 200.- (Familienzulage; ab 1. Februar 2028: Fr. 250.-) Vermögen Parteien und Kinder: Fr. 0.- 3. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens vor Obergericht je zur Hälfte, unter Hinweis auf die bei den Parteien bewilligte unentgeltliche Rechtspflege, und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. 4. Die Parteien beantragen dem Gericht die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung und die Abschreibung des Berufungsverfahrens LC230049-O." 2. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1.6 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 2024 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{107.5}$  Neuer Unterhaltsbeitrag = 107.5 Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1.6 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende August 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 3. Die Dispositivziffern 10 bis 12 des Urteils vom 27. September 2023 werden bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.-. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege indessen einst-

- 18 - weilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beiständin H.\_\_\_\_\_, kjz Winterthur, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. Oktober 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreibern: lic. iur. A. Huizinga

MLaw I. Aeberhard versandt am: Im

### **E. 3**

Die Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (nachfolgend: Klägerin) erhob mit Eingabe vom 1. November 2023 rechtzeitig Berufung

- 10 - gegen das Urteil vom 27. September 2023 und stellte die eingangs angeführten Berufungsanträge (Urk. 142; zur Wahrung der Berufungsfrist vgl. Urk. 139).

### **E. 4**

Der Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (nachfolgend: Beklagter) erstattete fristgerecht mit Eingabe vom 7. März 2024 die Berufungsantwort. Er stellte die eingangs angeführten Berufungsanträge und erhob Anschlussberufung (Urk. 149; zur Rechtzeitigkeit vgl. Urk. 148).

### **E. 5**

Mit Beschluss vom 6. Mai 2024 wurde beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege gewährt mit Bestellung ihrer Rechtsvertreterinnen als unentgeltliche Rechtsbeiständinnen. Gleichzeitig wurde der Klägerin Frist angesetzt, um die Anschlussberufung zu beantworten, und wurde von der Teilrechtskraft des Urteils vom 27. September 2023 Vormerk genommen (Urk. 152).

### **E. 6**

Die Anschlussberufungsantwort der Klägerin datiert vom 14. Juni 2024 (Urk. 158); auch diese Eingabe erfolgte fristgerecht (vgl. Urk. 152).

### **E. 7**

Es wird kein nachehelicher Unterhalt geschuldet. 2. Die vorliegende Vereinbarung beruht auf den folgenden Einkommens- und Vermögenszahlen der Parteien und der Kinder: Einkommen Klägerin netto: - Fr. 2'190.- (1. Mai 2023 bis 30. Juni 2025, 50%; Phasen 1 & 2) - Fr. 2'765.- (1. Juli 2025 bis 31. August 2028, 50%; Phasen 3 & 4) - Fr. 4'425.- (ab 1. September 2028; 80%, Phase 5) Einkommen Beklagter netto: Fr. 5'900.- (100%; hypothetisch; Phasen 1-5) Einkommen C.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) - Fr. 300.- (Anteil Lehrlingslohn) Einkommen D.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) - Fr. 300.- (Anteil Lehrlingslohn ab 1. November 2023) Einkommen E.\_\_\_\_\_: - Fr. 250.- (Familienzulage) Einkommen F.\_\_\_\_\_: - Fr. 200.- (Familienzulage; ab 1. Februar 2028: Fr. 250.-) Vermögen Parteien und Kinder: Fr. 0.- 3. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens vor Obergericht je zur Hälfte, unter Hinweis auf die bei den Parteien bewilligte unentgeltliche Rechtspflege, und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. 4. Die Parteien beantragen dem Gericht die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung und die Abschreibung des Berufungsverfahrens LC230049-O."

### **E. 8**

Im Nachgang zur Instruktionsverhandlung bestätigten die Parteien gegenüber dem Referenten am 3. Oktober 2024, dass auch der vereinbarte Volljährigenunterhalt für D.\_\_\_\_ (gleich wie bei den jüngeren Geschwistern) an die Mutter zu bezahlen sei, solange D.\_\_\_\_ im Haushalt der Mutter lebt und keine eige-

- 13 - nen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Ferner erklärten sie sich mit einer Aktualisierung der Indexklausel (Dispositiv-Ziffer 8 des angefochtenen Urteils) einverstanden, wonach die Unterhaltsbeiträge auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Ende August 2024 basieren und per 1. Januar 2026 erstmals an die Teuerung anzupassen sind (Prot. S. 14, Urk. 169 f.). II. 1. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen in Anwendung von Art. 279 Abs. 1 ZGB. Geht es um Kinderbelange, so gilt die Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 1 sowie Abs. 3 ZPO) und das Gericht prüft die Vereinbarung der Parteien (im Sinne eines gemeinsamen Antrags) uneingeschränkt auf ihre Übereinstimmung mit den Kindesinteressen (FamKomm Scheidung-Stein, Anh ZPO, Art. 279 N 21).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.